

Datum: **Juni 2022**

Sachgebiet Wasser

An die Gewässerbenutzer

Telefax: 03521 725-88024

E-Mail: [kreisumweltamt@kreis-meissen.de](mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de)

Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)

Aktenzeichen: 690.2-4161/2021-50105/2022

## **Aufforderung die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern einzustellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer Ortsbegehung wurde festgestellt, dass von Ihrem Grundstück aus Wasser aus einem oberirdischen Gewässer entnommen wird. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Meißen eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern erlassen wurde. Einen entsprechenden Auszug finden Sie auf der Rückseite.

Die Allgemeinverfügung wurde erlassen, da sich aufgrund der anhaltenden Trockenheit bereits in vielen Gewässern des Landkreises sehr niedrige Wasserstände eingestellt haben. Eine Verbesserung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Auf Grund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass der Wasserhaushalt nachteilig gestört wird.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>1</sup> nur zulässig, wenn Mindestabflussmengen erhalten bleiben. Diese sind notwendig, um die Funktion des Gewässers zu erhalten bzw. nicht weiter zu schädigen.

Diese Mindestwasserführung ist derzeit regelmäßig deutlich unterschritten.

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern schädigt die natürlichen Gewässer. Dies betrifft auch Ihre konkrete Wasserentnahme. Selbst wenn Ihnen der Eindruck entstanden sein sollte, dass an Ihrer Entnahmestelle noch eine ausreichende Wasserführung vorhanden ist.

Zum Schutz der Gewässer als wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes ist eine Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt.

---

<sup>1</sup>§ 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): „Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen [der Gewässerbewirtschaftung] zu entsprechen (Mindestwasserführung)“. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wir fordern Sie auf, die Wasserentnahme einzustellen und die Entnahmeeinrichtung zu entfernen.

Ihre Untere Wasserbehörde  
Landkreis Meißen

### **Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern**

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Meißen als untere Wasserbehörde folgende Anordnung als Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse und Seen) zu Bewässerungszwecken wird bis auf Widerruf untersagt.
2. Die Untersagung gilt auch für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken durch die zuständige Wasserbehörde erteilt wurde.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Geltungsbereich:**

Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet des Landkreises Meißen, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch eingelegt werden.

#### **Hinweise:**

1. Das unter § 25 WHG und § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG, als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Das Schöpfen mit Handgefäßen sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Auf keinen Fall dürfen dadurch das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt werden.
2. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Absatz 1 Nr. 1 WHG dar und werden im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet.
3. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Meißen, Untere Wasserbehörde, Remonteplatz 8, Zimmer 2.03 in Großenhain zu den üblichen Sprechzeiten sowie im Internet [www.kreis-meissen.org](http://www.kreis-meissen.org) unter Amtliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Großenhain, 12.07.2019

  
Jönsson  
Amtsleiter  
Kreisumweltamt

